

Stellungnahme zum

**Entwurf eines Vierten Gesetzes zur Änderung
des Energiewirtschaftsgesetzes (Abschaffung
der Gasspeicherumlage)**

Berlin, 31.07.2025

Einleitung

DIE GAS- UND WASSERSTOFFWIRTSCHAFT e. V. und ihre Mitgliedsunternehmen, die sich entlang der gesamten Gas- und Wasserstoff-Wertschöpfungskette engagieren, stehen mit ihrer Erfahrung und ihrem Know-how bereit, einen substanziellen Beitrag zur Transformation hin zu einem klimaneutralen und resilienten Energiesystem zu leisten.

Vor diesem Hintergrund **begrüßen wir den aktuellen Entwurf eines Vierten Gesetzes zur Änderung des Energiewirtschaftsgesetzes** und die damit intendierte Abschaffung der Gasspeicherumlage.

DIE GAS- UND WASSERSTOFFWIRTSCHAFT e. V. bedankt sich für die Möglichkeit zur Teilnahme an der Verbändeanhörung und möchte in dieser Stellungnahme auf einige kritische Punkte eingehen, die aus unserer Sicht angepasst werden müssen. Wir bemängeln zudem die extrem kurze Frist zur Stellungnahme, die eine ausreichende Einbindung unserer Mitgliedsunternehmen stark erschwert hat.

§ 35g Absatz 7

Generell erachten wir die im Entwurf vorgeschlagenen Regelungen als nachvollziehbar. Das gilt auch für die Vorgabe, dass die BKV/Lieferanten verpflichtet werden, die Abschaffung der Gasspeicherumlage an ihre Kunden weiterzugeben, § 35g Abs. 7.

Die Regelung des § 35g Abs. 7 sollte einschließlich der dort enthaltenen Beweislastumkehr hinsichtlich der Weiterbelastung des Gasspeicherumlage allerdings **nicht gelten für Geschäfte am virtuellen Handelspunkt**. Denn dort erfolgt keine Weiterbelastung der Gasspeicherumlage. Die Anwendbarkeit auf diese Fälle sollte also ausdrücklich ausgeschlossen werden.

Zudem sollte der § 35g Abs. 7 dementsprechend konkretisiert werden, dass er sich auf Verträge zwischen Letztverbrauchern und deren Lieferanten bezieht. Außerdem muss festgehalten werden, dass eine abschließende Prüfung, ob alle Vertragskonstellationen beachtet sind, aufgrund der kurzen Anhörungszeit nicht erfolgen kann.

§ 35g Abs. 7 erster Satz

Dies kann bei Energieversorgern zu umfangreichem kommunikativem Aufwand führen und schlimmstenfalls ein Sonderkündigungsrecht der Kunden nach § 41 Abs. 5 Satz 4 EnWG auslösen. Hier wäre eine Klarstellung wünschenswert, dass die Regelungen zu Preisanpassungen des § 41 Abs. 5 hier nicht greifen.

§ 35g Abs. 7 letzter Satz

Dies kann zu einem größeren Aufwand führen, weil auf den Rechnungsvorlagen nicht ohne Weiteres frei editierbare Felder zur Verfügung stehen und auch der Betrag so in das System eingespielt werden müsste, dass in allen auf das System zugreifenden Nachbarsystemen, wie z.B. der Buchhaltung, der Betrag nicht als zu erwartende Forderung oder auszureichende Gutschrift erfasst wird. Idealerweise ist der Satz daher gänzlich zu streichen, sowie möglichst durch den (klarstellenden) Satz „Im Übrigen gelten die Regelungen des (EnWG) § 41 Absatz 6.“ zu ersetzen.

„(7) Jeder bis zum Ablauf des 31. Dezember 2025 gesetzlich oder vertraglich von der Gasspeicherumlage belastete Bilanzkreisverantwortliche oder Gaslieferant ist verpflichtet, gegenüber seinen Kunden den Gaspreis mit Wirkung zum 1. Januar 2026 um den Betrag zu verringern, den dieser durch den Wegfall der Verpflichtung nach § 35e Satz 1 in der zuletzt für das zweite

Halbjahr 2025 festgelegten Umlagehöhe oder durch den Wegfall der in dieser Höhe entsprechend vertraglich geschuldeten Leistung einspart, soweit der Bilanz-kreisverantwortliche oder Gaslieferant die Umlage nach § 35e Satz 1 oder die aufgrund eines Vertrages umgelegten Kosten auf seine Kunden umgelegt hat. *Die Regelungen zu Preisanpassungen des § 41 Abs. 5 greifen hier ausdrücklich nicht.* Es wird vermutet, dass die Umlage nach § 35e Satz 1 in die Kalkulation des Gaspreises eingeflossen ist, es sei denn, der Bilanzkreisverantwortliche oder der Gaslieferant weist nach, dass dies nicht erfolgt ist. ~~Der Betrag, um den sich die Gasrechnung nach Satz 1 gemindert hat, ist in der Gasrechnung transparent auszuweisen.~~ *Im Übrigen gelten die Regelungen des (EnWG) § 41 Absatz 6. Die Regelung des § 35g Abs. 7 gilt zudem nicht für Geschäfte am virtuellen Handlungspunkt und bezieht sich auf Verträge zwischen Letztverbrauchern und deren Lieferanten.“*

§ 35h

Eine echte Abschaffung der Gasspeicherumlage gäbe es aus unserer Sicht nur ohne den § 35h, da dieser eine erneute Umlage (mit allen Unsicherheiten – wann und wie konkret) ermöglicht, und dies sogar ohne parlamentarische Zustimmung. Zumal das BMW in der Gesetzesbegründung zweimal betont, dass es davon ausgeht, dass die THE bis zum Ende der Regelungen des Gasspeichergesetzes am 31.03.2027 wohl nicht mehr tätig werden müsse, um die Speicher zu füllen. **Wir fordern dementsprechend die Streichung des § 35h.**

Kontakt

DIE GAS- UND WASSERSTOFFWIRTSCHAFT e. V.
R002686, LobbyRG Bundestag

Bengt Bergt
Leiter Public Affairs
+49 171 240 1339
Bengt.Bergt@gas-h2.de

Als Stimme der Branche bündelt der Verband DIE GAS- UND WASSERSTOFFWIRTSCHAFT e.V. die Interessen seiner Mitglieder und setzt sich dafür ein, dass die Potenziale von Wasserstoff und seiner Derivate sowie Biogas und Erdgas inklusive der dazugehörigen Infrastruktur genutzt werden. Zudem informiert er über die Chancen, die gasförmige Energieträger für ein klima-neutrales als auch resilientes Energiesystem bieten, und treibt die Transformation der Branche hin zu neuen Gasen voran. Der Verband wird von führenden Unternehmen der Energiewirtschaft getragen und umfasst die gesamte Wertschöpfungskette von Produktion, Transport, Verteilung bis hin zu Handel, Vertrieb und Anwendungen. Weitere Branchenverbände und Industrieunternehmen unterstützen ihn als Partner.